

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 415/12 B

L 10 R 4781/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 1882/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.9.2012, das sich nach seinen Angaben mit der Berechnung seiner Altersrente befasst und dabei die Anerkennung einer zusätzlichen Anrechnungszeit für den Zeitraum einer Erwachsenenweiterbildung neben einer Vollzeitbeschäftigung unter Berufung auf § 58 Abs 4a SGB VI abgelehnt hat.
- 2 Er macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 20.12.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat eine grundsätzliche Bedeutung nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür ist eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzustellen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er bezeichnet als klärungsbedürftig die Frage,
ob "§ 58 Abs. 4a SGB VI mit Art. 3 GG vereinbar" sei.
- 6 Die genannte Vorschrift führe dazu, dass Personen, die neben einer vollzeitigen Beschäftigung eine Fortbildung absolvieren, "als Belohnung" keine zusätzlichen Entgeltpunkte (EP) bekommen, während Personen vor Einführung dieser Bestimmung im Falle der Finanzierung einer Erwachsenenfortbildung durch die BA "doppelte Entgeltpunkte" erhielten, obwohl sie nur ihre Ausbildung gemacht hätten. Das sei im höchsten Maße nicht mehr nachvollziehbar. Das BSG habe im Urteil vom 6.2.2003 (B 13 RJ 5/02 R - BSGE 90, 279 = SozR 4-2600 § 58 Nr 1) die Gesamtproblematik sehr gut dargestellt, jedoch aus seiner Sicht nicht den richtigen Schluss gezogen und dabei insbesondere den Gesichtspunkt des Art 3 GG überhaupt nicht erörtert. Würde der streitige Zeitraum als Anrechnungszeit anerkannt und erhielte er dadurch



wenigstens 0,0625 EP pro Monat zusätzlich, so ergäbe sich bei Heranziehung des aktuellen Rentenwerts für ihn eine monatlich um 66,81 Euro höhere Rente. Die Problematik betreffe jedoch nicht nur ihn selbst, sondern "mit Sicherheit einige hunderttausend Personen".

- 7 Mit diesen Ausführungen hat der Kläger die Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit der von ihm benannten Rechtsfrage nicht aus sich heraus verständlich und schlüssig aufgezeigt. Hinsichtlich der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) fehlen nachvollziehbare Angaben dazu, weshalb der Kläger im Falle einer Berücksichtigung des streitbefangenen Zeitraums auch als Anrechnungszeit wegen Fachschulausbildung (§ 58 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB VI) einen höheren Anspruch auf Altersrente hätte, als die Beklagte ihm derzeit zubilligt. Dies versteht sich schon deshalb nicht von selbst, weil für dann anzunehmende "beitragsgeminderte Zeiten" (§ 54 Abs 1 Nr 1 Buchst b, Abs 2 SGB VI) ein Zuschlag an EP nur dann zu berücksichtigen ist, wenn die EP für die zugleich vorliegenden Beitragszeiten eine gewisse Höhe nicht erreichen. Die bloße Behauptung, bei zusätzlicher Berücksichtigung von wenigstens 0,0625 EP für jeden Monat der als Anrechnungszeit anerkannten Zeit seiner Erwachsenenweiterbildung bestünde ein Anspruch auf höhere Rente, lässt die entscheidende Frage offen, ob auf der Grundlage der vom Kläger erzielten beitragspflichtigen Entgelte nach den Regelungen in § 71 Abs 2 SGB VI überhaupt ein Zuschlag zu gewähren ist. Im Übrigen hätte auch aufgrund des Hinweises in dem vom Kläger zitierten Senatsurteil vom 6.2.2003 (*BSGE* 90, 279, 282 f = *SozR* 4-2600 § 58 Nr 1 *RdNr* 16), der Gesetzgeber habe mit der Einführung des § 58 Abs 4a SGB VI eine ansonsten mögliche spürbare Minderung der Rentenhöhe infolge der Anrechnung einer schulischen Ausbildung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung verhindern wollen, Veranlassung bestanden, die Entscheidungserheblichkeit der gestellten Rechtsfrage für das vom Kläger verfolgte Begehren im Einzelnen darzustellen. Die seinen Ausführungen offenbar zugrunde liegende Annahme, zusätzliche Anrechnungszeiten führten stets zu zusätzlichen EP, trifft jedenfalls nach dem geltenden Recht nicht zu.
- 8 Ungeachtet dessen ist auch die Klärungsbedürftigkeit der bezeichneten Rechtsfrage nicht hinreichend dargestellt. Die Begründung einer Beschwerde, mit der die Frage nach der Vereinbarkeit einer bestimmten Vorschrift des Bundesrechts mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (*Art* 3 Abs 1 GG) aufgeworfen wird, darf sich nicht auf die bloße Behauptung einer Ungleichbehandlung und die Wiedergabe eigener Rechtsmeinungen beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl BSGE* 40, 158 = *SozR* 1500 § 160a Nr 11; *Senatsbeschluss vom 11.5.2011 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr* 16). Hieran fehlt es vorliegend. Zwar stellt der Kläger zwei Personengruppen gegenüber, nämlich diejenigen mit einer Fortbildung während vollzeitiger Berufstätigkeit, auf die § 58 Abs 4a SGB VI in der ab 1.1.1997 geltenden Fassung Anwendung finde, und jene, bei denen dies nicht der Fall sei. Damit macht er im Kern die Gleichheitswidrigkeit einer Stichtagsregelung (*vgl* § 300 Abs 1 bis 3 SGB VI) geltend. Jedoch verzichtet er darauf, in Auseinandersetzung mit der umfangreichen



Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu solchen Regelungen (*zB Senatsurteil BSGE 108, 126 = SozR 4-2600 § 74 Nr 3, RdNr 50 ff mwN auch zur Rspr des BVerfG*) aufzuzeigen, inwiefern hierzu weiterer Klärungsbedarf besteht. Soweit der Kläger aber eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zusätzlich darin begründet sieht, dass Versicherte, die nur eine Ausbildung absolvierten, hierfür EP erhielten und dadurch "um ein Vielfaches besser gestellt" würden als solche, die sich neben einem ausgeübten Beruf "mit viel mehr Mühe und viel mehr Aufwand sich weiterbilden", liegt dem offenbar die Vorstellung zugrunde, dass zusätzliche Mühe für eine berufliche Weiterbildung in der Rentenversicherung stets mit zusätzlichen EP honoriert werden müsse. Auch insoweit fehlt es an einer Prüfung, ob die oberstgerichtliche Rechtsprechung diese Frage nicht bereits hinreichend klar beantwortet hat (*vgl BSGE 108, 126 = SozR 4-2600 § 74 Nr 3, RdNr 37 mwN auch zur Rspr des BVerfG*).

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

